

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen:

Zuständiger Jugendhilfeträger

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße vertreten durch:

Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

und

Leistungsanbieter

NN

vertreten durch:

Leistungsart:

§ 27 i.V.m. § 30 (Erziehungsbeistand) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung von Seite 1 bis Seite 6 gilt

vom: 01.01.2021

bis: 31.12.2023

Sie gilt nur im Zusammenhang mit der zugehörigen Leistungsvereinbarung vom 01.01.2021.

Für den Jugendhilfeträger

Neustadt an der Weinstraße,
den

Für den Leistungsanbieter

-----,

den

Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

<<<Vorname, Name, Stempel>>

1 Grundsätze

1.1 Vereinbarungen über Dokumentationen und Berichtswesen der Vereinbarungspartner

Die Grundlage des Berichtswesens ist die Dokumentation von die Qualitätsentwicklung betreffenden internen und externen Maßnahmen des Leistungsanbieters. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Aspekte der Struktur- (§ 10 der Leistungsvereinbarung), Prozess- (§ 11 der Leistungsvereinbarung) und Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung). Diese Vereinbarung soll Auskunft darüber geben, zu welchen Punkten der jährliche Qualitätsentwicklungsbericht Aussagen treffen muss.

Es ist Aufgabe des Jugendamtes Neustadt und des Leistungsanbieters, gemeinsam die Qualität der Leistungsangebote (weiter) zu entwickeln. Dies kann nur in einem permanenten gemeinsamen Entwicklungsprozess im Dialog erfolgen. Das Jugendamt der Stadt Neustadt und der Leistungsanbieter verpflichten sich zur Einrichtung und Weiterentwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens.

1.2 Allgemeine Vereinbarungen zu den drei benannten Qualitätsaspekten im Rahmen der Einzelfallarbeit

1.2.1 Prozessqualität (§ 11 der Leistungsvereinbarung)

Durch eine hohe Prozessqualität soll die Umsetzung und das Erreichen der im Hilfeplangespräch (gem. § 36 SGB VIII und § 5 der Leistungsvereinbarung) festgelegten Ziele sichergestellt werden. Dazu bedarf es sowohl einer effizienten Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Leistungsanbieter als auch fall- und leistungsbezogene Schlüsselprozesse des Leistungsanbieters.

1.2.2 Strukturqualität (§ 10 der Leistungsvereinbarung):

Die Bereithaltung und Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung abgebildeten Angebotsbestandteile wird einer gemeinsamen kritischen Würdigung unterzogen. Leistungsvereinbarungen müssen im Rahmen von Fortschreibungen entsprechend überprüft und ggfs. konkretisiert und angepasst werden.

Gleichzeitig soll die Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte sowie deren jährliche Fort- und Weiterbildung ein hohes Maß der Qualität in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sichern. Eine ausgewogene Mischung zwischen dienst erfahrenen und neuen, jungen Mitarbeitern ist ebenso entscheidend wie transparente Prozesse der internen Organisations- und Entscheidungsstruktur und der Evaluation.

1.2.3 Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung)

Die Partner erklären ihre Bereitschaft, in gemeinsamen Gesprächen die Entwicklung der Ergebnisqualität weiter zu verfolgen. Jede Hilfe und Maßnahme soll fallbezogen und individuell begleitet werden. Die Ziele sollen den Anforderungen des § 7 der Leistungsvereinbarung gerecht werden und gleichzeitig mess- und bewertbar sein. Im Rahmen des letzten Hilfeplangesprächs (Abschlussgespräch) soll eine Bewertung des gesamten Hilfeverlaufs möglich sein.

2 Qualitätsentwicklungsbericht

2.1

Grundsätze

Grundlage des Verfahrens zur Erstellung des Berichtes ist eine gemeinsame, einvernehmliche Festlegung zu seinen Strukturen, Inhalten und Zeiträumen. Der Qualitätsentwicklungsbericht enthält Aussagen zu den nachfolgenden, vereinbarten Aspekten und stellt diese systematisch dar. Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen werden im gemeinsamen Qualitätsentwicklungsgespräch besprochen und festgehalten.

2.2

Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Der Leistungsanbieter legt dem Jugendamt Neustadt spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres den Qualitätsentwicklungsbericht vor.

2.3 Gliederung und Inhalt des Berichts

Der Bericht enthält, sofern möglich, folgende Informationen, die nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze anonymisiert werden. Die folgende Gliederung ist einzuhalten.

1. Statistische Angaben (in Tabellen- oder sonstiger Übersichtsform)

1.1 Gesamtzahl der Hilfefälle im Berichtszeitraum

1.2 Anzahl der Neufälle

1.3 Anlass der Hilfe (Mehrfachnennungen möglich)

- Unversorgtheit d. j. M.
- Unzureichende Förder./Betr./Vers. d. j. M.
- Gefährdung des Kindeswohls
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Belastung d. j. M. d. Problemlagen der Eltern
- Belastung d. j. M. d. familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im soz. Verhalten d. j. M.
- Entwicklungsauffäll./seel. Probleme d. j. M.
- Schul./berufl. Probleme d. j. M.
- Übernahme von einem anderen Jugendamt
- UMF
- Sonstiges, nämlich

1.4 Vorausgegangene Hilfen: (Benennung der Jugendhilfemaßnahmen)

1.5 Art der jetzigen Hilfe (SPFH, EB, Clearing)

1.6 Regionale Herkunft der jungen Menschen:

- Neustadt
- Außerhalb von Neustadt/Zuzug:

1.7 Anzahl der beendeten Fälle

1.8 Anlass der Beendigung

- Beendigung gemäß Hilfeplan
- Fortführung gemäß Hilfeplan
- Abweichend durch den Sorgeberechtigten
- Abweichend durch den bisherigen Träger
- Das Kind/den Jugendlichen
- Fremdunterbringung
- Abgabe des JA wegen Zuständigkeitswechsels
- Sonstige Gründe, nämlich: z.B. Mangelnde Mitarbeit

1.9 Dauer der Hilfe

- 0-3 Monate
- 3-6 Monate

- 6-12 Monate
- 12-18 Monate
- 18-24 Monate
- 24-36 Monate
- >36 Monate

1.10 Anschlusshilfen (Benennung der Jugendhilfemaßnahmen)

1.11 Durchgeführte Hilfeplangespräche je jungem Menschen im Berichtszeitraum

2. Personal(entwicklung) Qualifikation

2.1 Zu- und Abgänge von Mitarbeitern

2.2 Qualifizierungsmaßnahmen und Supervisionen

3. Sonstiges: Kurze Reflexion der Verläufe (jeweils kurze Fließtexte)

2.1 der Aufnahmen

2.2 der Hilfeplanungen

2.3 bei Krisensituationen und „besonderen Vorkommnissen“

2.4 im Umgang mit Krisensituationen bzw. „besonderen Vorkommnissen“

3. Gesamteinschätzung (Fließtext)

Darstellung der eigenen Einschätzung des Leistungsanbieters bzgl. der internen Qualitätsentwicklung sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Optimierung bzw. Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

3 Fachlicher Austausch über Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsgespräch)

3.1

Zeitraum und Teilnehmer

Der Qualitätsentwicklungsbericht ist Grundlage einer jährlichen Besprechung (Qualitätsentwicklungsgespräch) zwischen freiem und öffentlichem Träger. Diese findet im Zeitraum von Mai bis Juli des Folgejahres statt. Das Jugendamt Neustadt lädt zu diesem Gespräch ein. An dem Gespräch nimmt von beiden Seiten jeweils mindestens eine Person von der Leitungs- und der Praxisebene teil. Ziel ist die gemeinsame strukturierte und regelhafte Betrachtung, Reflexion und Bewertung des Berichts durch die Vereinbarungspartner.

3.2

Fortschreibung der Vereinbarungen

Seitens des Jugendamtes Neustadt wird ein Protokoll über den Verlauf des Qualitätsentwicklungsgespräches erstellt. Das von beiden Vereinbarungspartnern zu bestätigende Protokoll der gemeinsamen Beratung und der Qualitätsentwicklungsbericht werden Teil dieser Vereinbarung und sind dieser jährlich als ergänzende Anlagen beizufügen.

Verabredete Veränderungen der Struktur- und Prozessqualität müssen entsprechend in die Leistungsvereinbarung und gegebenenfalls in die Entgeltvereinbarung eingearbeitet werden.

4 Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Berichtszeitraumes mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Beide Partner können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit eine Änderung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vereinbaren. Änderungen bedürfen der Schriftform.